

Keine inhaltliche Prüfungspflicht für den Aufsichtsrat!

Umsetzung der CSR-Richtlinie auf der Zielgeraden

Einleitung

Das Deutsche Aktieninstitut¹ begrüßt das mit dem Regierungsentwurf verfolgte Ziel, die europäische Richtlinie zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten Eins-zu-Eins in deutsches Recht umzusetzen. Aus unserer Sicht sollte dieser Umsetzungsvorsatz aber noch konsequenter verfolgt werden.

Vor allem zwei Aspekte sollten aus Sicht des Deutschen Aktieninstituts im Rahmen des Gesetzesverfahrens noch angepasst werden:

- Zur Umsetzung von Art. 33 der Richtlinie 2013/34/EU ist die Normierung einer Vorlage- und Prüfungspflicht in den §§ 170, 171 AktG-E nicht erforderlich. Bereits § 111 AktG legt fest, dass der Aufsichtsrat die Geschäftsführung zu überwachen hat. Damit ist sichergestellt, dass der Aufsichtsrat in ausreichendem Maß der Erstellung und Offenlegung der nichtfinanziellen Berichterstattung beiträgt. Eine Vorlage- und Prüfungspflicht in den §§ 170, 171 AktG-E könnte dagegen dahingehend missverstanden werden, dass dem Aufsichtsrat eine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung obliegt. Faktisch würde dies zu der Einführung einer Prüfung durch den Abschlussprüfer führen. Die Einführung einer entsprechenden Prüfung durch den Abschlussprüfer hat der Gesetzgeber aber im Regierungsentwurf aber zu Recht abgelehnt. Die Kosten und noch nicht ausreichend belastbare Prüfungsstandards stehen dem entgegen. Darüber hinaus müsste geprüft werden, ob auch die nichtfinanzielle Erklärung im Rahmen des Lageberichts gem. § 171 AktG von der Prüfungspflicht durch den Aufsichtsrat ausgenommen werden sollte.
- Der in §§ 334 ff. HGB-E angelegte Sanktionsrahmen sollte dringend überprüft werden. Art. 51 der RL 2013/34/EU fordert lediglich „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen“ für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften. Vor

¹ Seit 1953 vertritt das Deutsche Aktieninstitut e.V. die Interessen der kapitalmarktorientierten Unternehmen, Banken, Börsen und Investoren. Unsere Mitglieder repräsentieren 80 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Im engen Dialog mit der Politik arbeiten wir konstruktiv an der Entwicklung von Kapitalmärkten und deren Rahmenbedingungen. Unser Ziel ist auch, die Aktie als Finanzierungs- und Anlageinstrument in Deutschland zu fördern. Zu unseren Kernthemen zählen die Kapitalaufnahme über Primärmärkte, der Handel von Wertpapieren und die Rechte und Pflichten von Vorständen, Aufsichtsräten und Aktionären. Wir führen zudem die Geschäftsstelle der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. Von Frankfurt aus stehen wir in regelmäßigem fachlichem Austausch mit unseren Mitgliedern und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

dem Hintergrund des weiten Handlungs- und Ermessensspielraums („Comply or Explain“-Prinzip), den die Vorschriften §§ 289b ff. HGB-E eröffnen, ist eine Erstreckung des drastischen Buß- und Ordnungsgeldrahmens der Transparenz-Richtlinie (2004/109/EG i.d.F. der RL 2013/50/EU) auf Verstöße gegen die Pflichten zur nichtfinanziellen Berichterstattung unverhältnismäßig.

1 Aktiengesetz

§§ 170, 171 AktG-E

Der deutsche Gesetzgeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Richtlinie 2014/95/EU Eins-zu-Eins umzusetzen. Dies sollte auch für die Umsetzung von Art. 33 Abs. 1 gelten. Gemäß Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane die gemeinsame Aufgabe haben, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung entsprechend den Anforderungen der Richtlinie erstellt und offengelegt wird.

Zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat, die „Erstellung“ und „Offenlegung“ der nichtfinanziellen Berichterstattung sicherzustellen, ist eine Prüfungspflicht durch den Aufsichtsrat nicht erforderlich. Der Aufsichtsrat hat gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Pflichten zu überwachen. Dies gilt auch für die Pflicht des Vorstands, die nichtfinanzielle Berichterstattung zu erstellen. Der Aufsichtsrat trägt bereits über § 111 Abs. 1 AktG in ausreichendem Maß zur Sicherstellung der Erstellung und Offenlegung dieser Berichterstattung bei. Pflichtverletzungen in diesem Bereich kann der Aufsichtsrat über die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Instrumentarien (Berichtspflichten, Zustimmungsvorbehalte etc.) rechtzeitig entgegenwirken. Eine darüberhinausgehende Prüfungspflicht gemäß § 171 Abs. 1 AktG ist deshalb nicht erforderlich und führt zu einem Gold Plating. Von einer Vorlagepflicht gemäß § 170 Abs. 1 AktG und Prüfungspflicht gemäß § 171 Abs. 1 AktG sollte deshalb abgesehen werden. Die Delegation auf Ausschüsse des Aufsichtsrats sollte möglich sein.

Gegen eine Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Erklärung/des gesonderten nichtfinanziellen Berichts spricht zudem die eingeschränkte Nachprüfbarkeit der Erforderlichkeit nicht genannter und der Detailtiefe genannter Belange i.S.d. § 289c HGB-E. Der Vorstand hat bei der Umsetzung der Berichterstattungspflicht einen breiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Dies verdeutlichen etwa die zahlreichen beispielhaften Aufzählungen in § 289c Abs. 2 HGB-E. Eine Prüfungspflicht des Aufsichtsrats schränkt diesen Spielraum stark ein. Da die Pflichtenlage des Aufsichtsrats in diesem Bereich nicht definierbar ist (Rechtmäßigkeit, Ordnungsgemäßheit, Zweckmäßigkeit?), wäre die Erfüllung derselben mit starker Rechtsunsicherheit verbunden. Dies ist mit Blick auf die im Raum stehenden erheblichen Sanktionen so nicht hinnehmbar.

Um die gesetzlich vorgesehene sechsmonatige Erstellungsfrist (§ 289b Abs. 3 S. 1 Nr. 2b HGB-E) nutzen zu können, wäre zudem bei vielen Gesellschaften die

separate Einberufung zusätzlicher Aufsichtsratssitzungen erforderlich. Die zusätzliche Belastung der Bilanzsitzungen mit der Prüfung dieser Berichterstattung lässt sich selbst mit erheblichem zeitlichem Zusatzaufwand schwerlich durchführen. Der im Gesetzesentwurf angegebene Erfüllungsaufwand der Wirtschaft spiegelt dies nicht wider.

Gegen eine inhaltliche Prüfungspflicht durch den Aufsichtsrat spricht zudem, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung gemäß § 317 Abs. 2 S. 4 HGB-E auch keiner inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer unterzogen werden muss. Stattdessen prüft der Abschlussprüfer lediglich, ob der nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde. Eine inhaltliche Prüfungspflicht des Aufsichtsrates kommt damit de facto einem Ziehen der Prüfungsoption nach Art. 19a Abs. (6) gleich, obwohl diese mit Hinweis auf die damit verbundenen Unwägbarkeiten und Belastungen ausdrücklich vom Gesetzgeber verworfen wurde.

Schließlich ist eine ausdrückliche Prüfungspflicht systematisch fragwürdig. Während dem Aufsichtsrat die Rechnungslegungsprüfung in § 171 AktG ausdrücklich als Prüfungsgegenstand mit einem Abschlussprüfer als unterstützendes Hilfsmittel zugewiesen wird, ist dies für andere Bereiche nicht im gleichen Maße der Fall, wie beispielsweise bei der Erklärung zur Unternehmensführung. Verlautbarungen der Gesellschaft bedürfen somit in der Regel nicht der vorherigen Prüfung durch den Aufsichtsrat. Hier erstreckt sich gemäß der allgemeinen Maßstäbe des § 111 Abs. 1 AktG die Kontrolle des Aufsichtsrats vielmehr auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit. Das im Zusammenspiel von § 171 AktG und § 111 AktG fein austarierte Gleichgewicht würde beeinträchtigt, wenn nun eine gesondert veröffentlichte Erklärung außerhalb der Rechnungslegung der vorherigen inhaltlichen Prüfung durch den Aufsichtsrat unterworfen würde.

Sollte an einer Prüfungspflicht des Aufsichtsrats gem. § 171 AktG-E festgehalten werden, sollte klargestellt werden, dass der Aufsichtsrat, wenn er einen Externen mit der inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung beauftragt, nicht verpflichtet ist, diese gem. § 289 Abs. 4 HGB-E offenzulegen. Die Offenlegung der Ergebnisse einer freiwilligen Prüfung gem. § 289 Abs. 4 HGB-E wird durch die CSR-Richtlinie nicht gefordert. Auch hier ist die Eins-zu-Eins-Umsetzung angemessen.

2 Handelsgesetzbuch

2.1 § 289 b HGB-E

Nach § 289b Abs. 1 HGB-E darf die Kapitalgesellschaft auf nichtfinanzielle Angaben verweisen, die an anderer Stelle im Lagebericht enthaltenen sind. Dies gilt gemäß § 289 Abs. 3 S. 2 HGB entsprechend auch für den gesonderten nichtfinanziellen Bericht. Wir begrüßen, dass damit die bisher angedachte Regelung einer zwingenden geschlossenen Form aufgegeben wurde, sind aber der Ansicht, dass es keiner expliziten gesetzlichen Regelung einer Verweismöglichkeit innerhalb des Lageberichts bedarf. Die Unternehmen sind in der Gliederung des Lageberichts frei. Entscheidend ist, dass die Adressaten die erforderlichen Informationen erhalten, unabhängig davon, an welchen Stellen im Bericht diese stehen. Durch die explizit gesetzlich geregelte Verweismöglichkeit besteht die Gefahr, dass im Umkehrschluss gefolgert wird, dass in allen anderen Fällen keine Verweismöglichkeit besteht.

Darüber hinaus führt die Beschränkung der Verweismöglichkeit auf den Lagebericht zu einer doppelten und damit redundanten Berichterstattung. So werden gemäß § 285 HGB oder vergleichbaren IFRS-Vorschriften erläuternde Angaben zum Beispiel zu Rückstellungen, die auch in Zusammenhang mit nichtfinanziellen Aspekten stehen können, häufig im Jahresabschluss bzw. im Konzernabschluss gemacht. Die doppelte Beschreibung dieser Angaben hat für den Leser keinen Nutzen. Stattdessen beeinträchtigt die Berichterstattung identischer Themen an unterschiedlichen Stellen die Klarheit und Übersichtlichkeit der Berichte. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum nicht auch auf andere Berichte verwiesen werden darf. Die CSR-Richtlinie ermöglicht dies gemäß Artikel 19a Abs. 4 auch für den Fall einer gesonderten nichtfinanziellen Erklärung. Der deutsche Gesetzgeber sollte deshalb festlegen, dass nur die Angaben in die nichtfinanzielle Erklärung (unabhängig davon, ob sie im Lagebericht oder gesondert erfolgt) aufgenommen werden müssen, über die nicht bereits an anderer Stelle (im Lagebericht oder Abschluss) berichtet wurde.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgeschlagen, sollten im Zuge des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes die Berichtserstattungspflichten auf das notwendige Maß zu beschränkt werden. In einer allgemeinen Norm sollte geregelt werden, dass Angaben nur einmal im Lagebericht oder Abschluss erforderlich sind. Dies würde zu einer Entlastung der Unternehmen und zu einer deutlichen Verbesserung der Informationsqualität der externen Berichterstattung führen. Für die Zwischenberichterstattung ist dies an anderer Stelle bereits erfolgreich umgesetzt worden.

Ansonsten sollte in § 289b Abs. 1 S. 3 HGB-E explizit auf die Erklärung zur Unternehmensführung und die Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern Bezug genommen werden, auch wenn diese Erklärungen gemäß (§ 315 Abs. 5 S. 2 i.V.m.) § 289a Abs. 1 S. 2 HGB (künftig § 289f Abs. 1 S. 2 HGB bzw. § 315d S. 2 HGB) auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein Verweis auf die im Internet veröffentlichte (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung ist laut Gesetzesbegründung möglich.

2.2 § 289 b Abs. 2 S. 2 HGB-E (ebenso § 315b Abs. 2 S. 2 HGB-E)

Das Wort „offenlegt“ sollte durch den Begriff „öffentlich zugänglich macht“ ersetzt werden. So wird klargestellt, dass die Befreiung nicht nur bei Offenlegung gemäß § 325 HGB gilt, sondern auch bei Veröffentlichung auf der Internetseite.

2.3 § 289b Abs. 2 S. 3 HGB-E (ebenso § 315b Abs. 2 S. 3 HGB-E)

Das Wort „offenlegt“ sollte durch den Begriff „öffentlich zugänglich macht“ ersetzt werden. So wird klargestellt, dass die Befreiung nach S. 2 nicht nur bei Offenlegung gemäß § 325 HGB gilt, sondern auch bei Veröffentlichung auf der Internetseite.

2.4 § 289c HGB-E

Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der CSR-Richtlinie soll sich die Berichterstattung „mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen“. Der Entwurf des § 289c HGB nennt zahlreiche weitere konkrete Themen, auf die sich die Angaben beispielsweise beziehen können. Durch die Nennung einer Vielzahl konkreter Themen wird eine Checklisten-Mentalität gefördert. Dies steht im Widerspruch zur Begründung des Gesetzentwurfs, nach der dies ausdrücklich nicht gewollt ist. Es sollte den deutschen Unternehmen überlassen sein, die in der CSR-Richtlinie genannten Aspekte mit Inhalt zu füllen. Dies stünde auch im Einklang mit der Formulierung der Richtlinie, die eine prinzipienorientierte Regelung vorgibt. Wir plädieren daher für eine wortgetreue Umsetzung der CSR-Richtlinie. Durch entsprechende Erläuterungen in der Gesetzesbegründung kann der Gesetzgeber Hilfestellungen zu den einzelnen Aspekten der Berichterstattung geben.

2.5 § 289 c Abs. 3/ § 315 c Abs. 2 HGB-E

Gemäß §§ 289c Abs. 3 und 315c Abs. 2 HGB-E besteht eine Berichtspflicht nur dann, wenn die Angaben wesentlich im Sinne von §289c Absatz 3 HGB sind und für das Verständnis von Geschäftsverlauf, -ergebnis und Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann eine Berichterstattung in Gänze unterbleiben. Eine Negativerklärung ist nicht erforderlich. Nach der Gesetzesbegründung scheint in jedem Fall eine Angabe oder Negativerklärung erforderlich zu sein. Da unwesentliche Angaben zu einer Verschärfung der Disclosure Overload-Problematik führen, sollte die Gesetzesbegründung angepasst werden.

Darüber hinaus ist seitens des Gesetzgebers hinsichtlich der Anforderungen an die Berichterstattung zu Lieferkette und Subunternehmern zu beachten, dass die berichtspflichtigen Unternehmen keine rechtliche Möglichkeit haben, von Personen oder Gesellschaften außerhalb des Konzerns bzw. des Unternehmens die notwendigen Informationen einzufordern.

2.6 § 289 e Abs. 2 HGB-E (Safe-Harbour-Klausel)

Angaben, die gemäß § 289e Abs. 2 HGB-E zunächst unterlassen wurden, sind in der darauf folgenden nichtfinanziellen Erklärung nachzuholen, wenn die Gründe für die Nichtaufnahme der Angaben nach der Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung entfallen sind. Diese Nachholpflicht ist in der CSR-Richtlinie (richtigerweise) nicht vorgesehen. Es besteht großer Zweifel an der praktischen Relevanz dieser Vorschrift, da es sich, wie in der Gesetzentwurfsbegründung ausgeführt, um Informationen handeln muss, „die zwar wesentlich im Sinne von §289c Absatz 3 HGB für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit ist [...], dabei die Information aber nicht so bedeutsam ist, dass ihr Weglassen ein ausgewogenes Gesamtverständnis vollständig ausschließt“. Folglich kann es sich nur um eine Information handeln, die „nicht so bedeutsam“ ist. Fraglich ist, welches Interesse ein Leser an gegebenenfalls veralteten und unter Umständen überholten „nicht so bedeutsamen“ Informationen haben könnte. Vor allem wenn sich die Gründe für das berechtigte Weglassen von Angaben über mehrere Jahre hinziehen und so der entsprechende Sachverhalt bis zur nächsten Erklärung keinerlei Relevanz mehr hat.

Diese Vorgabe, die deutlich über eine direkte Umsetzung der CSR-Richtlinie hinausgeht, sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Zumindest sollten Informationen, die bis zur nächsten Erklärung bedeutungslos geworden sind, von der Nachholpflicht ausgenommen werden.

2.7 § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB-E (bisher § 289a HGB):

§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB-E verpflichtet bestimmte Aktiengesellschaften unter anderem zu einer Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird. Auch über die Ziele dieses Diversitätskonzepts, die Art und Weise seiner Umsetzung und die im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse müssen die Unternehmen berichten.

Im Rahmen des Umsetzungsgesetzes sollte klargestellt werden, dass keine Wiederholung der Angaben erforderlich ist, die aufgrund des Gesetzes zur Geschlechterquote bereits gemäß § 289a Abs. 2 Nr. 3/4, Abs. 3 und 4 HGB verpflichtend in die Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen wurden. Ein Verweis auf diese Angaben innerhalb der Erklärung zur Unternehmensführung ist ausreichend und schafft die gewünschte Transparenz.

Nach dem Gesetz zur Geschlechterquote besteht keine Pflicht, vor Ablauf der Frist zur Erreichung der in Hinblick auf den Frauenanteil gesetzten Ziele über den im Geschäftsjahr, das heißt zwischenzeitlich, erreichten Zielerreichungsgrad zu berichten. Durch die vorgeschlagene Pflicht, über die „im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse“ in Bezug auf geschlechtliche Aspekte zu berichten, besteht die Gefahr, dass auf diesem Weg doch noch eine Zwischenberichtspflicht über die Ziele für den Frauenanteil im Vorstand bzw. Aufsichtsrat eingeführt wird. Es sollte klargestellt werden, dass über die Erreichung der Ziele für den Frauenanteil im Vorstand/Aufsichtsrat weiterhin erst nach Fristablauf zu berichten ist.

Die Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften setzen sich aufgrund der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Abs. 2 DCGK bereits konkrete Ziele für ihre Zusammensetzung, die die in § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB-E genannten Aspekte berücksichtigen. Die Ziele und der Stand der Umsetzung werden gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 DCGK im Corporate Governance Bericht offengelegt. Es sollte deshalb darauf hingewirkt werden, dass Doppelangaben, die aus dem Umsetzungsgesetz der CSR-Richtlinie und dem DCGK resultieren, vermieden werden.

2.8 § 289a Abs. 2 Nr. 2 HGB in der bisherigen Fassung:

Nach § 289 a Abs. 2 Nr. 2 HGB sind „relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind“ in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen. Es sollte überprüft werden, ob diese Vorschrift neben den in die nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmenden Angaben noch einen eigenständigen Anwendungsbereich hat. Da doppelte Berichtspflichten

vermieden werden sollten, könnte § 289a Abs. 2 Nr. 2 HGB gegebenenfalls gestrichen werden.

2.9 § 315 b Abs. 3 S. 2 HGB-E

Abs. 3 S. 2 sollte explizit auch § 298 Abs. 2 HGB für entsprechend anwendbar erklären. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich bereits, dass eine Zusammenfassung von gesondertem nichtfinanziellem Bericht und gesondertem nichtfinanziellen Konzernbericht analog § 298 Abs. 2 HGB nach dem Willen des Gesetzgebers möglich ist. Dies ist deshalb im Gesetz selbst noch gesondert klarzustellen.

2.10 § 315 d S. 2 HGB-E

Im Nachgang zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz sollte im Rahmen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes explizit klargestellt werden, dass § 298 Abs. 2 HGB auch dann entsprechend anwendbar ist, wenn die Erklärung zur Unternehmensführung und die Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern (§ 315 Abs. 5 S. 2 i.V.m.) § 289a Abs. 1 S. 2 HGB (künftig § 289f Abs. 1 S. 2 HGB bzw. § 315d S. 2 HGB) auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. Dass auch außerhalb des Lageberichts eine Zusammenfassung analog § 298 Abs. 2 HGB möglich sein kann und vom Gesetzgeber gebilligt ist, ergibt sich bereits aus der Begründung zu § 315b Abs. 3 HGB-E (s.o.). § 315d S. 2 HGB-E sollte daher ergänzt werden: „§ 289f und § 298 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.“

2.11 § 334 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 3 / § 340 n / § 341 n HGB-E:

Problematisch sehen wir den in §§ 334 ff. HGB-E angelegten Sanktionsrahmen. Es sollte überprüft werden, ob der drastisch erhöhte Buß- und Ordnungsgeldrahmen für die in § 334 Abs. 1 Nr. 3, 4 / § 340 n Abs. 1 Nr. 3, 4 / § 341 n Abs. 1 Nr. 3, 4 HGB-E genannten Verstöße in Bezug auf die nichtfinanzielle Berichterstattung tatsächlich erforderlich ist. Art. 51 der RL 2013/34/EU fordert lediglich „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen“ für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften. Eine Erstreckung des drastischen Buß- und Ordnungsgeldrahmens der Transparenz-Richtlinie (2004/109/EG i.d.F. der RL 2013/50/EU) auf Verstöße gegen die Pflichten zur nichtfinanziellen Berichterstattung erscheint nicht notwendig beziehungsweise angezeigt.

Vor dem Hintergrund des weiten Handlungs- und Ermessensspielraums („Comply or Explain“-Prinzip), den die Vorschriften §§ 289b ff. HGB-E eröffnen und des im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Bestimmtheitsgrundsatzes, sollten sich die Bußgeldvorschriften auch nur auf formale Verstöße (Nichterstellung, Fristen, usw.) beschränken.

Auffallend bei der Neufassung des Bußgeldrahmens des § 334 Abs. 3 HGB-E ist auch das Missverhältnis der Bußgeldobergrenzen. Hier wird danach differenziert, ob ein Unternehmen kapitalmarktorientiert ist oder nicht. Während in ersterem Fall ein in die Millionen gehendes Bußgeld verhängt werden kann, kann bei nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen ein Bußgeld von maximal EUR 50.000,- auferlegt werden. Ein sachlicher Grund für die Differenzierung nach dem Kriterium der Kapitalmarktorientiertheit ist nicht ersichtlich. Auch vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer Erleichterung der kapitalmarktgestützten Unternehmensfinanzierung, die die Europäische Kommission mit ihrem Vorhaben zur Schaffung einer Kapitalmarktunion erreichen will und dabei von der Bundesregierung unterstützt wird, sollte eine solche Diskriminierung unterbleiben.

2.12 § 341j Abs. 4 HGB-E i.V.m. § 341i Abs. 2 HGB

Art. 29a der CSR-Richtlinie beschränkt die Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung auf Unternehmen von öffentlichem Interesse. Als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten Versicherungsunternehmen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG (Art. 2 Nr. 1c der Richtlinie 2013/34/EU).

Versicherungsholdinggesellschaften sind keine Versicherungsunternehmen in diesem Sinne. Da der deutsche Gesetzgeber ein Gold Plating vermeiden will, sollte sich die Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung bzw. eines nichtfinanziellen gesonderten Berichts nicht auf Versicherungsholdinggesellschaften erstrecken.

§ 341i Abs. 2 HGB sollte daher umformuliert werden: „Als Versicherungsunternehmen im Sinne dieses Titels gelten **mit Ausnahme von § 341j Absatz 4** auch Mutterunternehmen, deren einziger oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben, diese Beteiligungen zu verwalten und rentabel zu machen, sofern diese Tochterunternehmen ausschließlich oder überwiegend Versicherungsunternehmen sind.“

2.13 Artikel 19a Absatz 2 der CSR-Richtlinie

Artikel 19a Absatz 2 der CSR-Richtlinie sieht vor, dass durch die „nichtfinanzielle Erklärung“ die bereits aktuell bestehende Pflicht zur Analyse der nichtfinanziellen Informationen erfüllt ist. Dies ist unabhängig davon, ob die „nichtfinanzielle Erklärung“ im Lagebericht oder in einem separaten Bericht erfolgt. Dies sollte auch im Gesetzentwurf klargestellt werden. Wir weisen dabei darauf hin, dass auf diese CSR-Richtlinie-Vorschrift im Gesetzentwurf nicht eingegangen wird. In der Übersicht umgesetzter Vorschriften auf S. 29 ff. wird diese Regelung ohne Begründung nicht

erwähnt und damit nicht umgesetzt. Danach sollte überprüft werden, ob die Pflichten nach § 289 Abs. 3 und § 315 Abs. 1 S. 4 (künftig § 315 Abs. 3) HGB weiterhin erforderlich sind. Doppelungen im Rahmen der Berichterstattungspflichten sollten vermieden werden.

2.14 Kosten

Die Regierung schätzt, dass die neuen Informationspflichten zu einem zusätzlichen jährlichen umsetzungsbedingten Erfüllungsaufwand von 10,794 Mio. Euro für die Wirtschaft führen werden. Bei den unterstellten 548 betroffenen Unternehmen ergibt sich damit ein Durchschnittswert von 19.697€. Damit liegt die Schätzung der Bundesregierung um das Vier- bis Zweiunddreißigfache über der Schätzung der EU-Kommission.

Die Verbände haben dagegen in ihren Stellungnahmen Kostenschätzungen abgegeben, die sich in einer Größenordnung von einigen tausend Euro bis hin zu mehreren Millionen Euro pro Unternehmen und Jahr bewegen. Die Bundesregierung kommt somit zu einer Kostenschätzung, die lediglich am unteren Rand der Wirtschaft liegt. Die Kosteneinschätzung der Bundesregierung ist aus unserer Sicht weiterhin deutlich zu niedrig. Die Belastungen durch die zusätzlichen Berichtspflichten sind als erheblich einzuschätzen. Wir verweisen hier unter anderem auf die im Gesetzesentwurf geforderte Ausweitung der Risikoberichterstattung über wesentliche Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind. Diese Anforderung geht weit über die derzeitigen Vorgaben hinaus. Ein nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtendes Überwachungssystem beschränkt sich auf den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Risiken und umfasst daher nicht notwendigerweise diese berichtspflichtigen Aspekte. Es dürfte bei zahlreichen Unternehmen an einem entsprechenden Risikomanagementsystem fehlen, das die geforderte Transparenz über die Lieferketten und die Erfüllung der komplexen Berichtsanforderungen ermöglicht. Aufgrund der praktischen Erfahrung der Wirtschaft mit derartigen Berichterstattungspflichten darf diese Einschätzung aber nicht unberücksichtigt bleiben. Der Grund für diese deutliche Differenz sollte geklärt werden.

Kontakt

Dr. Uta-Bettina von Altenbockum
Leiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-47
Fax + 49 69 92915-12
altenbockum@dai.de
www.dai.de

Jan Bremer
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Haus Huth
Alte Potsdamer Straße 5
10785 Berlin
Telefon +49 173 677 00 16
Fax +49 30 25 899 651
bremer@dai.de
www.dai.de